

22. Ittiger Märkt



Gilt auch für Vereine und Parteien

Ich nehme gerne am Ittiger Märkt vom 15. September 2012 zu den nachstehenden Bedingungen teil.

Ittiger Märkt vom 15. September 2012: Anmeldung

Standanschrift: (Vereins-, Firmen- oder andere Bezeichnung): _____

Ich bringe meinen eigenen Marktstand mit: mit Dach ohne Dach
Abmessungen (pro Parzelle höchstens 4m Standbreite) Länge: _____ Breite: _____ Höhe: _____

Ich bestelle einen Mietstand (Länge: 3,0 m / Breite: 1.1 m / Höhe: 2.8 m)

Ich biete an meinem Stand folgende Waren an: (bitte verbindliche und detaillierte Angaben / auch mehrere möglich)

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Esswaren, Foodartikel | <input type="checkbox"/> Flohmarkt-Artikel | <input type="checkbox"/> Handarbeiten |
| <input type="checkbox"/> Haushaltartikel | <input type="checkbox"/> Info-Stand (keine Waren!) | <input type="checkbox"/> Kunsthandwerk |
| <input type="checkbox"/> Ludothek | <input type="checkbox"/> Vereinswerbung | <input type="checkbox"/> andere, unten angeben: |

Stromanschluss: (Unkostenbeitrag Fr. 10.--) 230 Volt 400 Volt

Kontaktadresse: (Adresse der Person, die für den Stand verantwortlich ist)

Organisation, Verein, Partei, Firma _____

Mitglied VOVI

Wir verkaufen Alkohol und verpflichten uns, den Jugendschutz einzuhalten.

- Die Abgabe von nicht gebrannten alkoholischen Getränken (Wein und Bier) an Jugendliche unter 16 Jahren und an volksschulpflichtige SchülerInnen ist verboten (Gastgewerbegesetz vom 11.11.93, Art. 29 Abs. 1, Bst. a).
- Die Abgabe von gebrannten alkoholischen Getränken (Spirituosen und Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten (Gastgewerbegesetz vom 11.11.93, Art. 29 Abs. 1, Bst. b).

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ Postleitzahl Ort: _____

Tel. Privat: _____ Tel. Geschäft: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Wünsche und Bemerkungen: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Einsenden bis 18. Juni 2012 an: GEMEINDE ITTIGEN
OK Ittiger-Märkt
Rain 7
Postfach
3063 Ittigen

Marktordnung Ittiger Märit vom 15. September 2012

1. Mit dem Einzahlen der Gebühren
 - a. **anerkennen die Teilnehmenden am Ittiger Märit diese Marktordnung.**
 - b. ist die Reservation des Märitstandes und/oder Standplatzes gesichert.
2. Wichtige Zeitpunkte am Märittag:

ab 06.00 Uhr	Ausgabe der Märitstandnummern beim OK-Stand (Coop Platz).
bis 07.45 Uhr	Anlieferung der Ware durch die Marktfahrenden.
08.00 Uhr	Eröffnung Ittiger Märit Nicht bezogene Standplätze und Märitstände werden weiter gegeben. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf eine Rückvergütung der Mietgebühren.
16.15 Uhr	Frühestmöglicher Beginn mit dem Abräumen. Um den Märitbetrieb nicht zu stören, darf der Märitstand vorher weder abgeräumt noch verlassen werden.
16.30 Uhr	Ende Ittiger Märit
3. Die Marktfahrenden haben kein Anrecht auf einen gewünschten Standort. So weit als möglich werden allfällige Wünsche erfüllt.
4. Für Motorfahrzeuge stehen die Parkplätze in der Einstellhalle des Talgut-Zentrums zur Verfügung. Tageskarten können zum Preis von Fr. 14.00 bei der Firma GSD Gayret Security, welche einen Rundgang über den Märit machen oder direkt bei GSD im Coop, 1. Stock, gekauft werden. Weitere Parkplätze: Park+Ride bei der RBS-Station Ittigen, Parkplatz beim Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen (Rain 7).
5. Wer einen Stromanschluss bestellt hat, sorgt selber für ausreichend Verlängerungskabel (Kabelrolle) und Mehrfachstecker.
6. Sicherheit und Ordnung:
 - a. Die Zugänge zu den Geschäften im Talgut-Zentrum sind frei zu halten.
 - b. Beim Aufstellen von Grillapparaten, Fritteusen und weiteren Einrichtungen ist äusserste Vorsicht geboten.
 - c. Marktfahrende haften für den angerichteten Schaden. Die Gemeinde Ittigen übernimmt keine Haftung.
 - d. Wer Getränke und Esswaren verkauft, ist verpflichtet einen Abfalleimer oder Kehrichtsack bereit zu stellen.
 - e. Nach Schluss des Märits sind die Stände vollständig abzuräumen und die Abfälle fachgerecht zu entsorgen.
 - f. Tabak darf nicht an Jugendliche unter 18 Jahren verkauft werden.
 - g. Wer Alkohol verkauft, verpflichtet sich den Jugendschutz einzuhalten:
 - a. Die Abgabe von nicht gebrannten alkoholischen Getränken (Wein und Bier) an Jugendliche unter 16 Jahren und an volksschulpflichtige SchülerInnen ist verboten (Gastgewerbegesetz vom 11.11.93, Art. 29 Abs. 1, Bst. a).
 - b. Die Abgabe von gebrannten alkoholischen Getränken (Spirituosen und Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten (Gastgewerbegesetz vom 11.11.93, Art. 29 Abs. 1, Bst. b).